

**Satzung
zur Regelung des Marktwesens
(Marktsatzung)
für die Stadt Gräfenthal**

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345), hat der Stadtrat der Stadt Gräfenthal in der Sitzung vom 31.03.2010 folgende Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) beschlossen:

**§ 1
Marktbereich**

- (1) Die Stadt Gräfenthal betreibt Märkte als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Wochenmärkte werden durchgeführt:
 - a) auf dem oberen Marktplatz oder in der Mühlgasse
- (3) Jahrmärkte werden durchgeführt:
 - a) auf dem Marktplatz
 - b) auf dem Festplatz „Am Ringelteich“

**§ 2
Markttage und Verkaufszeiten**

- (1) Die Wochenmärkte finden statt:
 - a) auf dem oberen Marktplatz oder in der Mühlgasse an den Wochentagen wie folgt:
am Dienstag und Freitag von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr
- (2) Fällt auf einen der festgesetzten Tage ein Feiertag, dann findet der Wochenmarkt zu a) am vorhergehenden Werktag statt.
- (3) Die zuständige Verwaltungsbehörde kann aus besonderen Anlässen die Marktplätze und die Marktzeiten abweichend festsetzen und den Standort des Marktes vorübergehend verlegen.
- (4) Die Tage und die Verkaufszeiten für die Abhaltung von Jahrmärkten werden bei Bedarf von der zuständigen Verwaltungsbehörde festgesetzt.

§ 3 Wochenmarktangebot

Auf dem Wochenmarkt - einer regelmäßig wiederkehrenden, zeitlich begrenzten Veranstaltung - darf eine Vielzahl von Anbietern nur eine oder mehrere der folgenden Warenarten feilbieten:

- a)¹ - Lebensmittel im Sinne des § 2 des Lebensmittel-, und Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzes (LFBG) mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
 - Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
 - rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs
- b)² - Korb-, Bürsten- und Holzwaren,
 - Tongeschirre, sonstige Ton- und Töpferwaren,
 - Gips- und Keramikwaren außer Porzellanwaren,
 - Spankörbe und Strohwaren,
 - Glasbläserwaren,
 - Gummiwaren,
 - Schreibwaren, Gebrauchtbücher, Papierwaren außer Tapeten,
 - Ansicht- und Glückwunschkarten, sonstige kunstgewerbliche Artikel,
 - Töpfe und Bratpfannen außer Edeltahlöpfen und Edeltahlbratpfannen,
 - Besenstiele, Schrubber, Staubwedel, Staublappen, Aufwaschlappen, Kaffeefilter und andere Haushaltswaren des täglichen Bedarfes,
 - Putz-, Reinigungs- und Pflegemittel, jeweils für den Haushalt,
 - Wachs- und Paraffinwaren,
 - Spielwaren außer Kriegsspielzeug,
 - Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Rasierklingen, Reißbrettstifte und andere Kurzwaren,
 - Lederwaren außer Lederbekleidung und Koffern,
 - Hosen, Hemden, Blusen, Röcke, Hosenröcke,
 - Krawatten, Schals, Strümpfe, Pullover, T-Shirts, Sweat-Shirts, Tischdecken, Zierdecken, Wachstuchdecken, Taschentücher, Handtücher und andere Kleintextilien,
 - Hüte und Mützen ausgenommen Pelzhüte und Pelzmützen,
 - Hausschuhe, Sandalen und Badeschuhe,
 - Schuhbänder, Schuhputzzeug, Einlegesohlen und andere Schuhbedarfsartikel,
 - Seife, Zahnpasta, Zahnputzwasser, Zahnbürsten, Hautcreme, Haarcreme, Fußöl, Badesalze sowie sonstige Toilettenartikel einfacher Art,
 - Modeschmuck und modische Accessoires,
 - Kleingartenbedarf außer chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - Kränze, Grabgestecke,
 - künstliche und getrocknete Blumen,
 - eingetopfte Bäume und bewurzelte Bäume, jeweils bis zu 1m Höhe.

¹ das sind die Warenarten, die nach § 67 Abs. 1 GewO auf (festgesetzten) Wochenmärkten (immer) feilgeboten werden dürfen.

² ab 01. Januar 1999 gilt, dass diese Warenarten auf (nicht festgesetzten) Wochenmärkten nur feilgeboten werden dürfen, wenn sie die örtlich zuständige untere Gewerbebehörde zur Anpassung des (festgesetzten) Wochenmarktes an die wirtschaftliche Entwicklung und die örtlichen Bedürfnisse der Verbraucher durch eine Rechtsverordnung i. S. des § 67 Abs. 2 GewO (ausdrücklich) in diesem Umfang zugelassen hat. Das bedeutet also, dass in den Marktsatzungen das nach § 67 Abs. 2 GewO zugelassene Warensortiment unter Beachtung der durch Art. 12 Grundgesetz geschützten Berufsfreiheit lediglich eingeschränkt werden darf.

§ 4 Jahrmarktangebot

- (1) Auf dem Jahrmarkt - einer im Allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrenden, zeitlich begrenzten Veranstaltung - darf eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbieten.
- (2) Auf Jahrmärkten können auch selbständig unterhaltende Tätigkeiten von Schaustellern oder nach Schaustellerart ausgeübt werden. Allerdings werden Karusselle, Schaukeln, Fahrgeschäfte, Schieß- und Schaubuden, Verlosungsgeschäfte und andere der Volksbelustigung dienende Einrichtungen und Darbietungen und Geschäfte solcher Art nur in beschränktem Umfange zugelassen, damit der Charakter der Jahrmärkte als Krammärkte erhalten bleibt.

§ 5 Markthoheit

- (1) Der Gemeingebrauch an öffentlichen Wegen und Plätzen ist im Marktbereich während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes sowie während des zum Auf- und Abbau der Stände benötigten Zeitraumes in dem Maße eingeschränkt, in dem es für den Marktverkehr erforderlich ist.
- (2) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktgebietes während dieser Zeit den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.
- (3) Die Marktverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Marktplatz je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.
- (4) Die Gemeinde/Stadt kann den Markt auf bestimmte Anbietergruppen beschränken, wenn dies für die Erreichung des Marktzwecks erforderlich ist.

§ 6 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird von den durch die Stadt Gräfenthal beauftragten Personen wahrgenommen, deren Anweisungen zu befolgen sind.

§ 7 Standplätze

- (1) Auf dem Platz in der Straße des Marktes dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten werden.

- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Marktverwaltung. Zur Teilnahme am Markt ist nach Maßgabe der für alle Antragsteller geltenden Bestimmungen dieser Satzung grundsätzlich jeder berechtigt, der dem Teilnehmerkreis des Marktes angehört. Die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens regelt sich nach Anlage 1 dieser Satzung. Ist ein Bewerberüberschuss mit gleichartigem Angebot vorhanden, entscheidet das Los innerhalb der jeweiligen Anbietergruppe.
- (3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
- (4) Sie kann von der Marktverwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, oder
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (5) Die Erlaubnis kann von der Marktverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 4. gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen wird,
 5. ein Standinhaber die nach der Gebührenordnung für Marktgebühren (Standgelder) in der Stadt Gräfenthal in ihrer jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- (6) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- (7) Die Standinhaber erhalten im Rahmen der vorhandenen Plätze jeweils höchstens einen Stand. Hiervon kann abgewichen werden, wenn der Markt nicht voll belegt ist.
- (8) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (9) Der Standinhaber darf nur die ihm zugewiesene Fläche benutzen. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln oder anderen Händlern zu überlassen.
- (10) Die Plätze für gleichartige Wochenmarktartikel werden zusammenhängend verteilt. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.
- (11) Für das Verfahren nach Absatz 2 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die Genehmigungsfiktion (§ 42a ThürVwVfG) und zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 8 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,00 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Marktoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen und Marktschirme müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Zwischen den einzelnen Verkaufsständen müssen Zwischenräume von nicht unter 0,50 m Breite vorhanden sein. In den Gängen und Durchfahrten der Marktanlagen dürfen Waren, Leergut und andere Gegenstände nicht abgestellt werden. Bei der Auslage der Waren dürfen die Standplatzgrenzen nicht überschritten werden.
- (6) Die Verkaufsstände sowie die feilgebotenen Waren müssen den einschlägigen lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorschriften entsprechen.
- (7) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

§ 9 Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen

- (1) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf frühestens zwei Stunden vor Beginn des Marktes begonnen werden. Der Aufbau muss mit Beginn des Marktes beendet sein.
- (2) Sind die zugewiesenen Plätze nicht rechtzeitig belegt, so ist die Marktaufsicht berechtigt, über den Platz anderweitig zu verfügen.
- (3) Den Auf- und Abbau der Stände haben die Händler selbst zu besorgen bzw. zu überwachen.
- (4) Die zugewiesenen Standplätze müssen zwei Stunden nach Marktschluss geräumt sein.

§ 10 Fahrzeugverkehr

- (1) Von Beginn des Marktes bis Marktschluss darf der Marktplatz nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden.
- (2) Außer Verkaufswagen und -anhängern dürfen keine Fahrzeuge während der Marktzeit auf dem Marktplatz abgestellt werden. Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge sowie Fahrräder dürfen innerhalb des Marktgeländes nicht mitgeführt werden.

§ 11 Kennzeichnung der Ware, Preisauszeichnung

Alle Waren sind unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen handelsüblich zu kennzeichnen und mit dem Verkaufspreis auszuzeichnen.

§ 12 Lebende Tiere

Der Handel mit lebenden Tieren, die in hinreichend geräumigen Behältnissen unterzubringen sind, ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes möglich.

§ 13 Berühren von Lebensmitteln

Den Marktbesuchern ist es nicht gestattet, die zum Verkauf gestellten Lebensmittel vor dem Ankauf zu berühren. Die Verkäufer dürfen solche Waren vor dem Verkauf nicht betasten lassen.

§ 14 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktverwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung, des Eichgesetzes, des Lebensmittelrechtes und der Lebensmittelhygienebestimmungen sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen auf dem Marktplatz so einzurichten, dass Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(3) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
2. Werbematerial aller Art und sonstige Gegenstände außerhalb des zugewiesenen Standplatzes zu verteilen,
3. nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten jeder Art auszuüben,
4. überlaut Ware anzupreisen und überlaute Vorträge zu halten,
5. Megaphone und sonstige Tonträger zu verwenden,
6. Hunde und andere Tiere auf den Markt mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die durch ausdrückliche Genehmigung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
7. sich bettelnd, hausierend oder betrunken während der Marktzeiten auf dem Marktgelände aufzuhalten.

§ 15

Reinigung und Sauberhaltung des Marktplatzes; Abtransport der Abfälle

- (1) Jede vermeidbare Beschmutzung der Marktanlage ist verboten.
- (2) Die Platzinhaber sind für die Reinhaltung des Standes und der davor gelegenen Gänge und Fahrbahnen verantwortlich.
- (3) Es ist untersagt, Abfälle irgendwelcher Art in die Gänge, Straßen oder Verkaufsstände zu werfen oder von außen in den Marktbereich zu bringen.
- (4) Abfälle und Kehrriecht sind innerhalb des Standplatzes von dem Standinhaber nach Marktschluss zusammenzufügen. Abfälle, Kehrriecht, Leergut, Kisten, Kartons und sonstige Verpackungsmaterialien sind mitzunehmen.

§ 16

Ausschluss vom Marktverkehr

Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Marktordnung kann der Marktbenutzer für die Dauer des Markttages, bei wiederholten oder besonders schweren Zuwiderhandlungen für eine befristete Zeit vom Markt ausgeschlossen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Marktordnung, insbesondere zur Vermeidung weiterer Zuwiderhandlungen gegen die Marktordnung, geboten erscheint. Im Übrigen kann die Erlaubnis gemäß § 7 Abs. 5 widerrufen werden.

§ 17

Gebühren und Auslagen

Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze sind Gebühren nach der Gebührenordnung für Marktgebühren (Standgelder) der Stadt Gräfenenthal in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entrichten und die der Stadt Gräfenenthal entstandenen Auslagen anteilig zu erstatten.

§ 18 Zuwiderhandlungen

- (1) Zuwiderhandlungen gegen Ge- oder Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 6 den Weisungen der Marktaufsicht nicht nachkommt,
 2. entgegen § 7 Abs. 1 von einem anderen Platz Waren feilbietet,
 3. entgegen § 7 Abs. 9 eine andere als die ihm zugewiesene Fläche benutzt, den zugewiesenen Platz eigenmächtig wechselt oder anderen Händlern überlässt,
 4. entgegen § 8 Abs. 2 und 3 die für die Verkaufseinrichtungen festgelegten Maße nicht einhält,
 5. entgegen § 8 Abs. 4 Verkaufseinrichtungen nicht standfest aufstellt, die Marktoberfläche beschädigt, Verkaufseinrichtungen an anderen Einrichtungen befestigt, Steigen und Kisten für den Unterbau verwendet,
 6. entgegen § 8 Abs. 7 die Vorschriften über die Namens- bzw. Firmenanbringung nicht beachtet,
 7. entgegen § 9 Abs. 1 früher als zwei Stunden vor Beginn des Marktes mit dem Aufbau beginnt oder den Aufbau eines Standes nicht beendet hat und entgegen § 9 Abs. 4 den zugewiesenen Standplatz nach Marktschluss nicht rechtzeitig räumt,
 8. entgegen § 10 Abs. 1 während der Marktzeiten den Marktplatz mit einem Kraftfahrzeug befährt,
 9. entgegen § 10 Abs. 2 während der Marktzeit Fahrzeuge auf dem Marktplatz abstellt oder Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge während der Marktzeit innerhalb des Marktgeländes mitführt,
 10. entgegen § 12 lebende Tiere anders unterbringt und behandelt,
 11. entgegen § 13 Waren vor dem Kauf durch Käufer berühren lässt,
 12. entgegen § 14 Abs. 2 aufgrund seines Verhaltens und durch den Zustand seiner Sachen Dritte schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
 13. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 1 Waren im Umhergehen anbietet,
 14. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 2 Werbematerial oder sonstige Gegenstände außerhalb des zugewiesenen Standplatzes verteilt,
 15. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 3 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Markt ausübt,
 16. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 4 überlaut Ware anpreist und überlaute Vorträge hält,
 17. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 5 Megaphone und sonstige Tonträger verwendet,
 18. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 6 Hunde und andere Tiere auf den Markt mitbringt,
 19. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 7 während der Marktzeiten auf dem Markt bettelt, hauiert oder sich in betrunkenem Zustand dort aufhält,
 20. entgegen § 15 Abs. 1 bis 4 den Vorschriften über Reinigung und Sauberhaltung sowie Abtransport der Abfälle zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 ThürKO in Verbindung mit § 145 Abs. 3 und 4 GewO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.
- (4) Verstöße gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen werden nach den jeweils hierfür geltenden Vorschriften geahndet.

§ 19
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die bisherige Marktordnung der Stadt Gräfenthal vom 27. Mai 1998 einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 27.11.2001 aufgehoben.

Gräfenthal, den 13. April 2010

Stadt Gräfenthal



H. Bechtoldt
Bürgermeister



Anlage 1

Anlage 1

zur Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) für die Stadt Gräfenthal vom 31.03.2010

Verfahren zur Bekanntmachung der Auswahl der Bewerber um die Standplätze auf dem Markt

1. Bekanntmachung des Marktes

Die Veranstaltung von Märkten nach dieser Satzung wird regelmäßig vier Monate vor Beginn des Marktes ortsüblich und auf der Webseite www.graefenthal.de bekannt gemacht.

Abweichend hiervon werden Wochenmärkte dauernd auf der Webseite www.graefenthal.de und einmal jährlich im Amtsblatt „Gräfenthaler Bote“ bekannt gemacht.

In der Bekanntmachung ist das Warenangebot des Marktes unterteilt nach Warengruppen mit der vorgesehenen Anzahl an Anbietern dargestellt.

2. Verfahren der Antragstellung

Entsprechend § 7 ist sowohl eine schriftliche als auch eine elektronische Antragstellung auf Zuteilung eines Standplatzes entweder über die einheitliche Stelle (www.einheitliche-stelle.thueringen.de) oder direkt bei der Marktverwaltung Stadtverwaltung Gräfenthal, Allgemeine Verwaltung, Marktplatz 1, 98743 Gräfenthal, Telefax 036703/80305, Email fremdenverkehr@graefenthal.de möglich.

Die Antragstellung ist grundsätzlich mit Bekanntmachung des Marktes, im Falle von Wochenmärkten bis zwei Wochen vor Beginn des Wochenmarktes, unter Angabe des Marktes und des Tages / Zeitraumes des Anbietens von Waren möglich.

3. Auswahlverfahren

Einen Monat vor Eröffnung des Marktes werden die eingegangenen Anträge einem Auswahlverfahren unterworfen. Sollte die Zahl der Antragsteller die Anzahl der verfügbaren Standplätze innerhalb einer Warengruppe übersteigen, so entscheidet das Los.

Falls in einer weiteren Warengruppe zu wenig Bewerber vorhanden sind und absehbar ist, dass bis zu Beginn des Marktes nicht ausreichend Anträge eingehen werden, kann die Marktverwaltung diese unbesetzten Stellplätze einer anderen Warengruppe zuordnen.

Im Übrigen werden noch nicht vergebene Stellplätze nach der zeitlichen Reihenfolge des Antragseingangs (Windhundprinzip) vergeben.

Soweit bei Wochenmärkten die Antragstellung für einen Zeitraum, welcher nicht größer als ein Jahr sein sollte, erfolgt, richtet sich das Verfahren nach den oben beschriebenen Grundsätzen. Bei Antragstellungen zu einzelnen Wochenmärkten erfolgt das Auswahlverfahren ausschließlich nach dem Windhundprinzip in den jeweiligen Warengruppen.

Der Antragsteller wird rechtzeitig vor Beginn des Marktes auf dem von ihm durch die Antragstellung gewählten Weg über die Zuteilung des Standplatzes informiert.

1. Änderungssatzung zur Marktsatzung der Stadt Gräfenenthal vom 13. April 2010

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003 Nr. 2, S. 41) letzte berücksichtigte Änderung: §§ 28, 32, 49, 110 geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (GVBl. 2011, S. 99, 134), hat der Stadtrat der Stadt Gräfenenthal in der Sitzung vom 27.07.2011 folgende **1. Änderungssatzung** zur Marktsatzung der Stadt Gräfenenthal vom 13. April 2010 beschlossen:

I.

§ 1 Marktbereich

§ 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Wochenmärkte werden durchgeführt auf dem Marktplatz oder in der Mühlgasse.

§ 1 Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

Jahrmärkte werden durchgeführt:

- a) auf dem Marktplatz und in der Alten Straße

§ 2 Markttage und Verkaufszeiten

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Wochenmärkte finden statt:

auf dem Marktplatz oder in der Mühlgasse an den Wochentagen wie folgt:
Montag, Dienstag und Freitag von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Der § 2 Absatz 2 entfällt.

II.

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gräfenenthal, den 20.09.2011

Stadt Gräfenenthal



Bechtoldt
Bürgermeister



S A T Z U N G
über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen
der Stadt Gräfenthal

Aufgrund der Paragraphen 19 Abs. 1 und 21 der ThürKO vom 16.08.1993, zuletzt am 24.03.1998 geändert u. am 11.04.1998 bekanntgemacht, der Paragraphen 1 und 2 und 10 ff. des Thür KAG vom 7.8.1991, zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 10.11.1995 sowie des Paragraphen 71 der Gewerbeordnung und Paragraphen 17 der örtlichen Satzung zur Regelung des Marktwesens hat der Stadtrat der Stadt Gräfenthal in der Sitzung vom 25.03.1998 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen beschlossen:

Paragraph 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Standplätze auf den Wochen- und Jahrmärkten der Stadt Gräfenthal sind tägliche Grundgebühren sowie Marktstandgelder entsprechend der Größe der Standplätze zu entrichten.

Paragraph 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat tatsächlich eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam, mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

Paragraph 3
Höhe der Gebühr

- | | | |
|-----------------|----------------------|---------------------------|
| 1. Wochenmarkt: | Grundgebühr: | 10,- DM/Tag |
| | Verkaufsplatzgebühr: | 3,-DM/angefangener Meter |
| Jahrmärkte: | Grundgebühr: | 20,- DM/Tag |
| | Verkaufsplatzgebühr: | 7,- DM/angefangener Meter |

Zu entrichten sind eine Grundgebühr und eine Verkaufsplatzgebühr. Diese Verkaufsplatzgebühr bemißt sich nach der Frontlänge des Standes, wobei der Stand maximal drei Meter tief sein darf. Jeder angefangene Meter ist aufzurunden und wird als voller Meter berechnet.

2. Werden Stände auf Jahrmärkten für ein Jahr vergeben, werden folgende Gebühren erhoben:

Grundgebühr:	30,- DM/Jahr
Verkaufsplatzgebühr:	40,- DM/lfd.m/Jahr

Paragraph 4
Auslagen

Die der Stadt Gräfenthal entstehenden Auslagen, insbesondere für Strom, Wasser, Platzreinigung und Abfallbeseitigung, können dem Verursacherprinzip entsprechend auf die Standplatzzinhaber umgelegt werden. Die Umlegung geschieht pauschaliert auf Basis einer Schätzung und nach pflichtgemäßem Ermessen durch einen hierzu von der Stadt Bevollmächtigten. Die Auslagenpauschale wird den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend erhoben.

Paragraph 5
Entstehung, Fälligkeit

Die Abgabepflicht entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Gleichzeitig damit werden die Gebühren fällig.

Paragraph 6
Auskunftspflicht

Die Gebühren- und Auslagenschuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einziehung bevollmächtigten Person die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtung und die Anschlußwerte bzw. der Verbrauch der betriebenen elektrischen Anlagen.

Paragraph 7
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von Paragraph 18 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

entgegen Paragraph 6 die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.

2. Er kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM belegt werden.

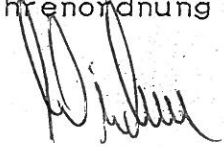
3. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit im Sinne des Absatz 1 ist die Stadt Gräfenthal (Paragraph 20 Abs. 3 Satz 3 ThürKO):

Paragraph 8
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

2. Gleichzeitig wird die bisherige Gebührenordnung vom 19.12.1995 aufgehoben.

Gräfenthal, den 27. Mai 1998


Weidhase
Bürgermeister

1. Änderungssatzung
Zur Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Stadt
Gräfenthal
(in der Fassung vom 27.05.1998)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung vom 16.08.1993 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.04.1998 zuletzt geändert am 14.09.2001, der §§ 1,2 und 10 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 07.08.1991, zuletzt geändert durch das 5. Änderungsgesetz vom 17.12.2000, des § 17 der örtlichen Satzung zur Regelung des Marktwesens vom 27.05.1998 und aufgrund der Anpassung des Ortsrechts an die Währungsumstellung zum 01.01.2002 hat der Stadtrat der Stadt Gräfenthal in seiner Sitzung vom 24. 10.2001 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1
Änderungen

Die in § 3 Abs. 1 genannten DM-Beträge werden wie folgt geändert:

Alt: 10,00 DM
Neu: 6,00 EURO

Alt: 3,00 DM
Neu: 2,00 EURO

Alt: 20,00 DM
Neu: 11,00 EURO

Alt: 7,00 DM
Neu: 4,00 EURO

Die in § 3 Absatz 2 genannten Beträge werden wie folgt geändert:

Alt: 30,00 DM
Neu: 16,00EURO

Alt: 40,00 DM
Neu: 21,00 EURO

Der in § 7 Absatz 2 genannte DM-Betrag wird wie folgt geändert:

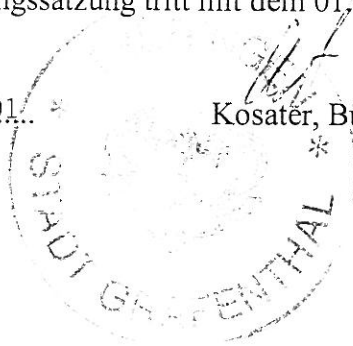
Alt: 10000,00 DM
Neu: 5000,00 EURO

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem 01.01.2002 in Kraft.

Gräfenthal, den27..11..2001.....

Kosäter, Bürgermeister



2. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen der Stadt Gräfenenthal

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. 08. 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. 04. 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert am 1. März 2002 (GVBl. S. 161), der §§ 1, 2 und 10 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 09. 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.01 (GVBl. S. 265), des § 17 der örtlichen Satzung zur Regelung des Marktwesens vom 27.05.1998 und der 1. Änderungssatzung zur Anpassung des Ortsrechtes an die Währungsumstellung zum 1. Januar 2002 hat der Stadtrat der Stadt Gräfenenthal in seiner Sitzung am 27. März 2002 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Änderungen

§ 1 „Allgemeines“ wird wie folgt neu gefasst:

Für die Benutzung der Standplätze auf den Wochen- und Jahrmärkten der Stadt Gräfenenthal sind tägliche Marktstandgelder entsprechend der Größe der Standplätze zu entrichten.

§ 3 „Höhe der Gebühr“ wird wie folgt neu gefasst:

1. Wochenmärkte

Die zu entrichtende Verkaufsplatzgebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standes, wobei der Stand maximal 3,00 Meter tief sein darf. Die Mindeststandplatzgebühr bis 2,00 Meter Frontlänge beträgt 6,00 EURO. Für jeden weiteren Meter Frontlänge beträgt die Gebühr 2,00 EURO. Jeder angefangene Meter ist aufzurunden und wird als voller Meter berechnet.

2. Jahrmärkte

Die zu entrichtende Verkaufsplatzgebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standes, wobei der Stand maximal 3,00 Meter tief sein darf. Die Mindeststandplatzgebühr bis 2,00 Meter Frontlänge beträgt 8,00 EURO. Für jeden weiteren Meter Frontlänge beträgt die Gebühr 3,00 EURO. Jeder angefangene Meter ist aufzurunden und wird als voller Meter berechnet.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gräfenenthal, den 26. April 2002




Kosater
Bürgermeister